

## Hausordnung der Technischen Universität München

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlässt der Präsident auf Grund von Art. 31 Abs. 12 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl S. 414) und auf Grund von § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873; 2001 S. 28, BayRS 200-21-1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (GVBl S. 695), für alle TUM-Standorte nachfolgende Hausordnung.

### § 1 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin/dem Präsidenten ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte der Präsidentin/des Präsidenten sind folgende Universitätsmitglieder:
  - Die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
  - die Leiterinnen/Leiter der Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
  - die Dekaninnen/die Dekane für diejenigen Räume ihrer School/Fakultät, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
  - die Sitzungsleiterinnen/die Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Universität und ihrer Gremien,
  - generell oder für den Einzelfall von der Präsidentin/von dem Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder,
  - die Kanzlerin/der Kanzler und die Leiterin/der Leiter der Immobilienverwaltung bzw. die von ihnen Unterbeauftragten.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin/von dem Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

### § 2 Öffnungszeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Gebäude der Technischen Universität München sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen, grundsätzlich während des normalen Dienstbetriebs:

montags bis freitags von 6.00 bis 21.00 Uhr

geöffnet. <sup>2</sup>Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude grundsätzlich geschlossen zu halten. <sup>3</sup>Sind Ausnahmefälle erforderlich, regeln die Leiterinnen/Leiter der Einrichtungen in eigener Verantwortung den allgemeinen Dienstbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten. <sup>4</sup>Sie haben dabei zu beachten, dass die Gebäude geschlossen gehalten werden und dass für die Sicherheit des Gebäudes und der Einrichtungen gesorgt ist.

- (2) <sup>1</sup>Für den in Ausnahmefällen dienstlich gebotenen Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten gilt für Bedienstete der TUM die Personalcard bzw. der Dienstausweis als Zugangsberechtigung. <sup>2</sup>Für alle anderen Personen werden für ein ordnungsgemäßes Studium außerhalb der Öffnungszeiten Biblio-

theksausweise oder sonstige Einzelfallberechtigungen ausgestellt. <sup>3</sup>Diese werden eigenverantwortlich und zeitlich befristet von der für die betreffende Person zuständigen Einrichtung der TUM ausgestellt. <sup>4</sup>Bibliotheksausweis und Einzelfallberechtigungen sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und nur für die angegebenen Räume gültig.

### § 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Gebäude und Gebäudeteile der Hochschule dürfen nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken, sowie von der Hochschule genehmigten Zwecken benutzt werden (§ 29 Abs. 1 AGO). <sup>2</sup>Bauliche Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Zentralabteilung 4 durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Brandschutzanlagen dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. <sup>2</sup>Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschern bzw. Feuerlöscheinrichtungen ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der TUM sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. <sup>2</sup>Jede unbefugte Wegnahme, Benutzung und Beschädigung von Einrichtungen aller Art wird rechtlich verfolgt.
- (4) Alle Mitglieder und Besucherinnen/Besucher der TUM sind angehalten, auf einen sparsamen Umgang mit Energie, Wasser und Verbrauchsmitteln zu achten.
- (5) <sup>1</sup>Das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen i. S. d. § 1 WaffG, auch wenn sie nach dem WaffG behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen, sowie von brennbaren und explosiven Stoffen ist verboten. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind Waffen sowie gefährliche Gegenstände, welche zur Ausführung der Dienststätigkeit notwendig und von der zuständigen Dienstbehörde genehmigt sind.
- (6) Nach Beendigung der Unterrichtsveranstaltungen sind die Hörsäle zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.
- (7) Das Rauchen (einschließlich das Dampfen von E-Zigaretten) in den Gebäuden der TUM ist verboten.
- (8) <sup>1</sup>In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. <sup>2</sup>Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.  
<sup>1</sup>Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. <sup>2</sup>Geöffnete Fenster sind zu sichern.
- (9) <sup>1</sup>Für das Abschließen der Instituts- und Seminarräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere

Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. <sup>2</sup>Das gewaltsame Öffnen von Türen und Fenstern ist verboten. <sup>3</sup>Im Bedarfsfall ist die Immobilienverwaltung (Zentralabteilung 4) um Öffnung zu ersuchen. <sup>4</sup>Zu widerhandlungen werden rechtlich verfolgt.

- (10) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Immobilienverwaltung (Zentralabteilung 4), außerhalb der Dienstzeit dem Pförtner (in München Tel.: (089) 289-22722, in Garching über die Leitwarte Tel.: (089) 289-12011 bzw. über den Sicherheitsdienst Tel.: (089) 289-16600) in Freising über das Gebäudemanagement Tel.: (08161) 71 3222 bzw. über den Sicherheitsdienst Tel.: (08161) 71 2025 zu melden.
- (11) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. ist in den Universitätsgebäuden unzulässig.
- (12) <sup>1</sup>Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. <sup>2</sup>Das Abstellen in und vor den Eingängen ist nicht gestattet. <sup>3</sup>Dort stehende Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. <sup>4</sup>Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist verboten.
- (13) <sup>1</sup>Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. <sup>2</sup>Das Abstellen von Mopeds, Rollern, Kraftfahrzeugen und Gegenständen in Kellern, Kellergängen, Ein- und Durchfahrten ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt, ebenso das Parken auf den Rasenflächen. <sup>3</sup>Die Park- und Garagenordnung ist einzuhalten.

#### § 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) <sup>1</sup>In den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung:
- das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
  - Film-, Fernseh-, Ton-, Foto- und Drohnenaufnahmen, soweit diese nicht für den Gebrauch in Forschung und Lehre oder für den Privatgebrauch bestimmt sind,
  - das Veranstalten von Sammlungen sowie von Wahlen,
  - das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
  - die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind.

<sup>2</sup>Nicht zugelassene Aushänge werden kostenpflichtig entfernt. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist nicht erforderlich für Anschlagtafeln der Hochschuleinrichtungen (z. B. Lehrstühle, Institute, Abteilungen, Prüfungsausschüsse, Bibliothek usw.), für die die jeweilige Leitung der Einrichtung die Verantwortung innehat.

- (2) <sup>1</sup>Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. <sup>2</sup>Das Plakatieren an für Aus-

hänge nicht vorgesehenen Stellen ist nicht gestattet. <sup>3</sup>Aushänge im Hochschulbereich müssen den dafür Verantwortlichen bezeichnen. <sup>4</sup>Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Aushänge sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

- (3) Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren, das Aufsuchen von Behördenangehörigen zum Abschluss privater Geschäfte innerhalb der Dienstgebäude sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift sind in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken verboten (§§ 29-32 AGO).
- (4) <sup>1</sup>Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren, ausgenommen zur Assistenz von Personen ist untersagt. <sup>2</sup>Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von den Inhaberinnen und Inhabern des Hausrechts gemäß § 1 erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass von den mitgebrachten Tieren keine Belästigung oder Gefahr ausgeht.
- (5) Die Hochschulgrundstücke dürfen von Hochschulfremden nicht als Durchgang benutzt werden.

#### § 5 Fundsachen

Fundgegenstände sind in der Poststelle oder an der Pforte abzugeben.

#### § 6 Ahndung von Verstößen

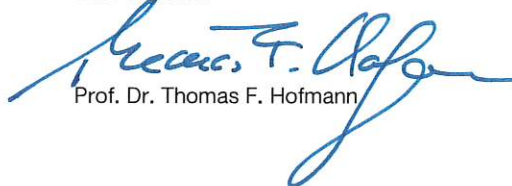
<sup>1</sup>Bei Zuwiderhandlungen kann Hausverbot erteilt werden. <sup>2</sup>Eine Ahndung von Verstößen gegen das Hausverbot erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

#### § 7 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

<sup>1</sup>Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen, Bibliotheken, Institute, Laboratorien sowie für Einrichtungen und Lehrstühle der Fakultät für Medizin in den Kliniken bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten. <sup>2</sup>Ergänzend gelten die Vorschriften der AGO und des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG).

München, den 1. Januar 2023

Technische Universität München  
Der Präsident



Prof. Dr. Thomas F. Hofmann